

gültig ab 1. Januar 2024



JobTicket

Günstige Mobilität für Mitarbeiter*innen.

Für Unternehmen
mit **weniger als**
50 Mitarbeiter*
innen.



VRS

...verbindet!

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Bedingungen	3
3.	Vertrag, Beginn und Dauer	4
4.	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	5
5.	Ausstellung und Beschaffenheit	6
6.	Finanzbeträge	6
7.	Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/ Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit	7
8.	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	8
9.	Rückgabe von Trägerkarten	9
10.	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	9
11.	Erhöhtes Beförderungsentgelt	10
12.	Kündigung	10
13.	Weitere Hinweise	10

Anlagen

Tarifbestimmungen zum JobTicket Fakultativmodell

– gültig ab 01.01.2024 –

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

1 Vorbemerkungen

- (1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Unternehmen mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen ein VRS-JobTicket an. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen Mitglied in einem Dachverband/Federführenden (im Folgenden Dachverband genannt) ist, über den mindestens 250 JobTickets von verschiedenen Mitgliedsunternehmen mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen abgenommen werden. Die Mindestabnahmemenge pro Unternehmen beträgt zwei JobTickets.

Der Dachverband hat einen Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets mit der VRS GmbH sowie einem VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) abgeschlossen und schließt mit jedem Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag über das JobTicket im Fakultativmodell ab. Der Dachverband übernimmt wesentliche Aufgaben, die nachfolgend näher definiert werden.

- (2) Für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

- (1) Jedes Unternehmen (nachfolgend nur noch als Mitgliedsunternehmen bezeichnet) mit Sitz im VRS-Verbundraum und maximal 49 Personen Gesamtbelegschaft kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für sich und seine Mitarbeiter beziehen, wenn es einem Dachverband mit Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets zugehörig ist.

- (2) Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

Das Mitgliedsunternehmen hat eine Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen. Es kann für jede Person der Gesamtbelegschaft ein JobTicket beziehen (VRS-JobTicket-Inhaber) mit Ausnahme des unter Punkt 2 (3) aufgeführten Personenkreises. Die Mindestabnahme beträgt für die gesamte Vertragslaufzeit zwei JobTickets pro Monat.

- (3) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Mitgliedsunternehmens zusammen aus dem Inhaber/Geschäftsführer selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Mitgliedsunternehmen stehen. Die Gesamtbelegschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Dazu gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des JobTickets ausgeschlossen sind:

- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (es wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung),
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).

- (4) Das Mitgliedsunternehmen ist einem Dachverband zugehörig, der mit der VRS GmbH sowie einem Vertragsverkehrsunternehmen einen Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell für seine Mitgliedsunternehmen abgeschlossen hat (vgl. Punkt 3 (1) und (2)).

- (5) Der Dachverband kann seine Rechte und Pflichten (in Teilen oder alle) aus diesen Tarifbestimmungen gegen Entrichtung einer Aufwandspauschale und im gegenseitigen Einvernehmen auf das Vertragsverkehrsunternehmen übertragen. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen.
- (6) Ein gewerbsmäßiges Vermitteln von Arbeitgebern oder eine gewerbsmäßig betriebene Federführung durch einen Dachverband ist ausgeschlossen. Von einem gewerbsmäßigen Tun ist dabei insbesondere dann auszugehen, wenn der Dachverband von den von ihm zu betreuenden Unternehmen/Organisationen eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung fordert oder erhält.
- (7) Mit dem Dachverband schließt das Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag zum Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell ab. Die vorliegenden Tarifbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrags. Ein Abweichen hiervon ist ausgeschlossen. Der Dachverband leitet eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrags sowie des Formblattes an das Vertragsverkehrsunternehmen sechs Wochen vor Vertragsbeginn weiter. Das Formblatt ist Bestandteil des Vertrags und dient als Nachweis des einzelnen Mitgliedsunternehmens über dessen Gesamtbelegschaftszahl. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag (sechs Wochen vor Vertragsbeginn) eingehende Zusatzverträge zu berücksichtigen. Der Vertragsbeginn verschiebt sich entsprechend. Der Zusatzvertrag bezieht sich auf den Hauptvertrag des Dachverbandes.
- (8) Das Mitgliedsunternehmen hat den Dachverband bei der „internen“ Abwicklung und Abrechnung nach den Vorgaben dieser Tarifbestimmungen zu unterstützen, insbesondere bei Punkt 8. Darüber hinaus ist das Mitgliedsunternehmen in besonderem Maße verantwortlich für die Einhaltung der Tarifbestimmungen gemäß Punkt 10 (1).

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- (1) Der Dachverband schließt über den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell für seine Mitgliedsunternehmen einen Hauptvertrag ab, an dem beteiligt sind:
 - der Dachverband,
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
 - die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).
 Eine Unterzeichnung des Hauptvertrags durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.
- (2) Der Hauptvertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen. Vertragsbeginn ist der Erste eines Monats. Erfolgt keine fristgerechte Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahres.
- (3) Eine Verlängerung des Hauptvertrags um ein weiteres Vertragsjahr gilt als vereinbart, wenn der Dachverband spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres dem Vertragsverkehrsunternehmen die vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Formblätter der bei ihm unter Vertrag stehenden Mitgliedsunternehmen vorlegt (vgl. Punkt 2 (7)) und damit nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 1 (1) erfüllt sind.
- (4) Punkt 3 (3) steht es gleich, wenn die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes dem nach Punkt 2 (5) berechtigten Vertragsverkehrsunternehmen die vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Formblätter fristgerecht vorlegen. Die Voraussetzungen gemäß Punkt 1 (1) müssen hierbei ebenfalls erfüllt sein. Allerdings hat der Dachverband bis sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres das Recht, die nach Punkt 2 (5) berechtigten Vertragsverkehrsunternehmen anzuweisen, den Hauptvertrag nicht zu verlängern. Das Vertragsverkehrsunternehmen hat in diesem Fall die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes über die Beendigung des Dachverbandvertrags und somit über die gleichzeitige Beendigung des Zusatzvertrags des Mitgliedsunternehmens zu informieren.

- (5) Das Vertragsjahr des Mitgliedsunternehmens richtet sich nach dem Vertragsjahr des Hauptvertrags des Dachverbandes. Mitgliedsunternehmen können unterjährig in die vorgegebene Vertragslaufzeit des Hauptvertrags des Dachverbandes einsteigen. Vertragsbeginn ist der Erste eines Monats.

Erfolgt keine fristgerechte Vertragsverlängerung des Zusatzvertrags, endet der Zusatzvertrag mit Ablauf des Vertragsjahres des Hauptvertrags des Dachverbandes. Bei Beendigung der Zugehörigkeit des Mitgliedsunternehmens zum Dachverband ist dieser verpflichtet, den Austritt dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Mit Austritt aus dem Dachverband erlischt das Anrecht des Mitgliedsunternehmens, VRS-JobTickets vom Vertragsverkehrsunternehmen zu erwerben. Dies gilt ebenfalls bei Beendigung des Hauptvertrags.

- (6) Verlängern sich der Hauptvertrag des Dachverbandes sowie die Zusatzverträge der Mitgliedsunternehmen, gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6 (2)).

Weitere Kostenbestandteile des Haupt- sowie Zusatzvertrags, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkt 5 (3) und 9 (1)).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 1) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre (vgl. Punkt 7) erweitert werden.
- (3) Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- (4) Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 7.
- (5) Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des SPNV sowie der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.
- (6) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Erstattung von zusätzlich zum VRS-JobTicket abgenommenen Ergänzungsmöglichkeiten sowie der wahlweise anstelle des VRS-JobTickets abgenommenen JobTickets NRW ausgeschlossen (vgl. Punkt 7).

5 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Für jede Person der Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens, die ein VRS-JobTicket bezieht (im Folgenden kurz VRS-JobTicket-Inhaber), wird ein JobTicket als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket (vgl. Anlage 1) ausgegeben.
- (2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem der Vor- und Nachname des VRS-JobTicket-Inhabers, sein Geburtsdatum und das Geschlecht auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden.
- (3) Der Verlust oder die Zerstörung einer Trägerkarte ist unverzüglich durch den Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 9 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Mitgliedsunternehmens und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekanntgegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Tickets generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

- (1) Der Basispreis für das JobTicket im Fakultativmodell berechnet sich wie folgt: Der Preis pro VRS-JobTicket und Monat ist gegenüber dem Preis eines MonatsTickets im Abonnement in der Preisstufe 1b um 10% rabattiert. Aufgrund von Rundungen bei Nachkommastellen kann es zu leichten Abweichungen der Prozentangaben kommen.
- (2) Für das Vertragsjahr ab dem 01.01.2024 gelten demnach folgende Fahrpreise je abgenommenem VRS-JobTicket und Monat:

Ankerpreis (in €) MonatsTicket im Abo, Preisstufe 1b	Rabattsatz für den Preis für das JobTicket im Fakultativmodell	Preis (in €) JobTicket im Fakultativmodell
106,10	10%	95,50

- (3) Das Mitgliedsunternehmen darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine Gesamtbelegschaft grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den der Dachverband an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

7 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit

7.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

- (1) Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Preistabelle unter Punkt 7) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anhang 19a) und dem Geltungsbereich VRS-JobTicket. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Eine Zusatzberechtigung VRR kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Anforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 5) vorzuzeigen ist.

- (2) Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarte von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebieten gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln > Fahrt über Düsseldorf, d.h. Kennzeichnung VRR-Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R211111

Es gelten folgende Preise für eine Zusatzberechtigung je JobTicket und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigung gültig ab 01.01.2024 (in €)

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR	83,40

7.2 Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- (1) Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de).
- (2) Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.
- (3) Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbandtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.

Es gelten folgende Preise für eine Zusatzberechtigung je JobTicket und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigung gültig ab 01.01.2024 (in €)

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/AVV	94,18

7.3 Wahlmöglichkeit VRS-JobTicket oder JobTicket NRW

Anstelle des VRS-JobTickets kann auch das JobTicket NRW gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug eines JobTickets NRW wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-JobTicket-Vertrags angerechnet (vgl. Punkt 2 (2)). Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW setzt einen NRW-JobTicket-Vertrag voraus.

Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das Kompetenzcenter Marketing NRW beschlossen und jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicket-Vertrags (vgl. Punkt 8 (3)).

Es gelten folgende Preise je JobTicket NRW und Monat:

Preistabelle JobTicket NRW gültig ab 01.01.2024 (in €)

Ticket	Ankerpreis SchönesJahrTicket NRW	Rabattsatz für den Preis für das JobTicket NRW	Preis JobTicket NRW
JobTicket NRW, 1. Wagenklasse	403,35	10%	363,01
JobTicket NRW, 2. Wagenklasse	287,08	10%	258,37

Das JobTicket NRW wird als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte mit dem Geltungsbereich NRW-Netz eingetragen und berechtigt zur Nutzung aller Busse und Bahnen im NRW-Tarif. Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung (vgl. www.mobil.nrw).

Es gilt abweichend zu Punkt 4 (3) die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs bis einschließlich vierzehn Jahre montags bis freitags erst in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages. Anstelle von Personen oder Kindern können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person oder Kind ist nur ein Fahrrad erlaubt.

8 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Dachverband stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Vertragsbeginn die notwendigen persönlichen Daten der Ticketnutzer (Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung und die Frist sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Ebenfalls ist die Kennzeichnung der jeweils in Anspruch genommenen Erweiterung sowie beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und VRR ggf. des zusätzlich in Anspruch genommenen Tarifgebietes erforderlich (vgl. Punkt 7.1 (2)). Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert die Trägerkarten mit Nachnamen, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und gibt diese dem Dachverband spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Der Dachverband leitet die Trägerkarten dann an seine Mitgliedsunternehmen weiter. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- (2) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen zum Ersten eines jeden Monats sowie Kündigungen zum Monatsende und Adressänderungen der Ticketnutzer teilt der Dachverband zu einem bestimmten Meldungsstichtag dem Vertragsverkehrsunternehmen mit. Dieses stellt entsprechend den Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Dachverband. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen. Während eines Vertragsjahres kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein JobTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.

- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Dachverband zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 und Punkt 7 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Dachverband pro Mitgliedsunternehmen mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Mitgliedsunternehmens an den Dachverband monatlich variieren.
- (4) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen durch den Dachverband direkt an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Dachverbandes eingezogen. Dem Dachverband obliegt die gesamtschuldnerische Haftung.
- (5) Im Laufe des Vertrags hinzukommende VRS-JobTicket-Inhaber werden ab dem Monat der Ausstellung des VRS-JobTickets berechnet. Scheidet ein VRS-JobTicket-Inhaber aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem Folgemonat nach der Kündigung des JobTickets nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 9 zu erfolgen.
- (6) Der Dachverband hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen und diesem zu übersenden.

9 Rückgabe von Trägerkarten

- (1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen durch den Dachverband in einer Rückgabeliste aufgeführt und dem Vertragsverkehrsunternehmen zugesendet werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Aufgrund von Beschädigungen nicht wieder verwertbare Trägerkarten, wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten, werden dem Dachverband in Rechnung gestellt.
- (3) Der Dachverband erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Dachverband erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- (4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

10 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht zur Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens gemäß Punkt 2 (2) gehören, ist unzulässig. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen gegenüber dem Dachverband und der außerordentlichen Kündigung des Mitgliedsunternehmens nach Punkt 12 (2) geahndet.
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen sowohl beim Dachverband als auch beim einzelnen Mitgliedsunternehmen zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz

zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.

- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil ein Mitgliedsunternehmen der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 8 (4)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

12 Kündigung

- (1) Der Hauptvertrag des Dachverbandes endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Verlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres erfolgt (vgl. Punkt 3 (3)).
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Hauptvertrags berechtigt, insbesondere
- bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn der Dachverband mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/ in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Punkt 10 (1)).
- (3) Eine außerordentliche, fristlose Kündigung eines Zusatzvertrags durch den Dachverband kann das Vertragsverkehrsunternehmen verlangen
- bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn die Mindestabnahme unter zwei VRS-JobTickets im laufenden Vertragsjahr sinkt
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch das Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Punkt 10 (1)).

13 Weitere Hinweise

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden im Hauptvertrag zwischen VRS GmbH, dem Dachverband und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Der Dachverband verwendet die Zusatzverträge gemäß Punkt 2 (7) und weitere Formblätter des Vertragsverkehrsunternehmens bzw. der VRS GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, den Mitgliedsunternehmen die jeweils aktuellen Informationen, auch die Rechnungen sowie Monatsaufstellungen der Bestände der Zusatzverträge zum VRS-JobTicket zugänglich zu machen.
- (3) Es gelten die in Punkt 12.5 der Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarif genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

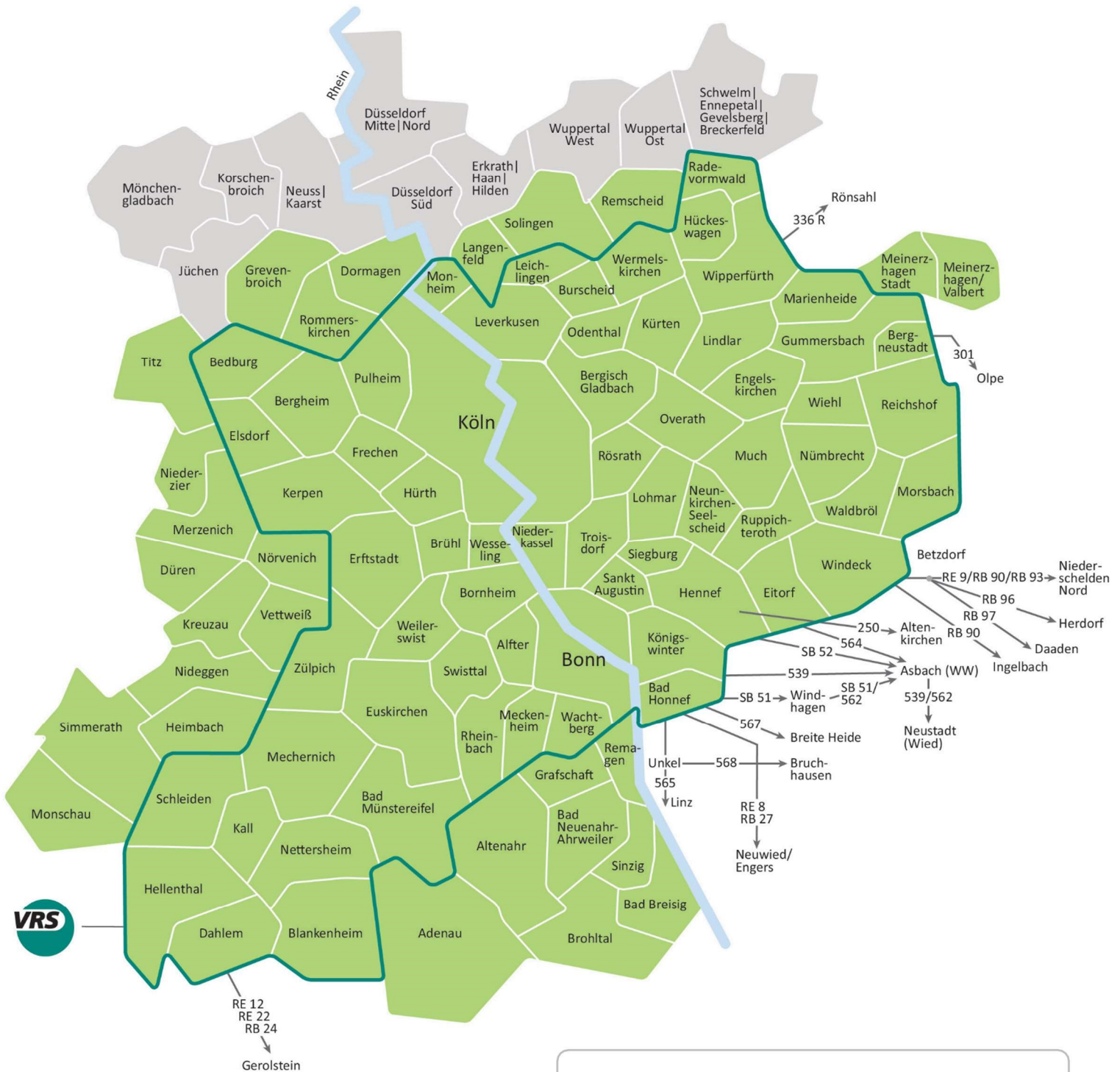
Anlage 1

Geltungsbereich VRS-JobTicket



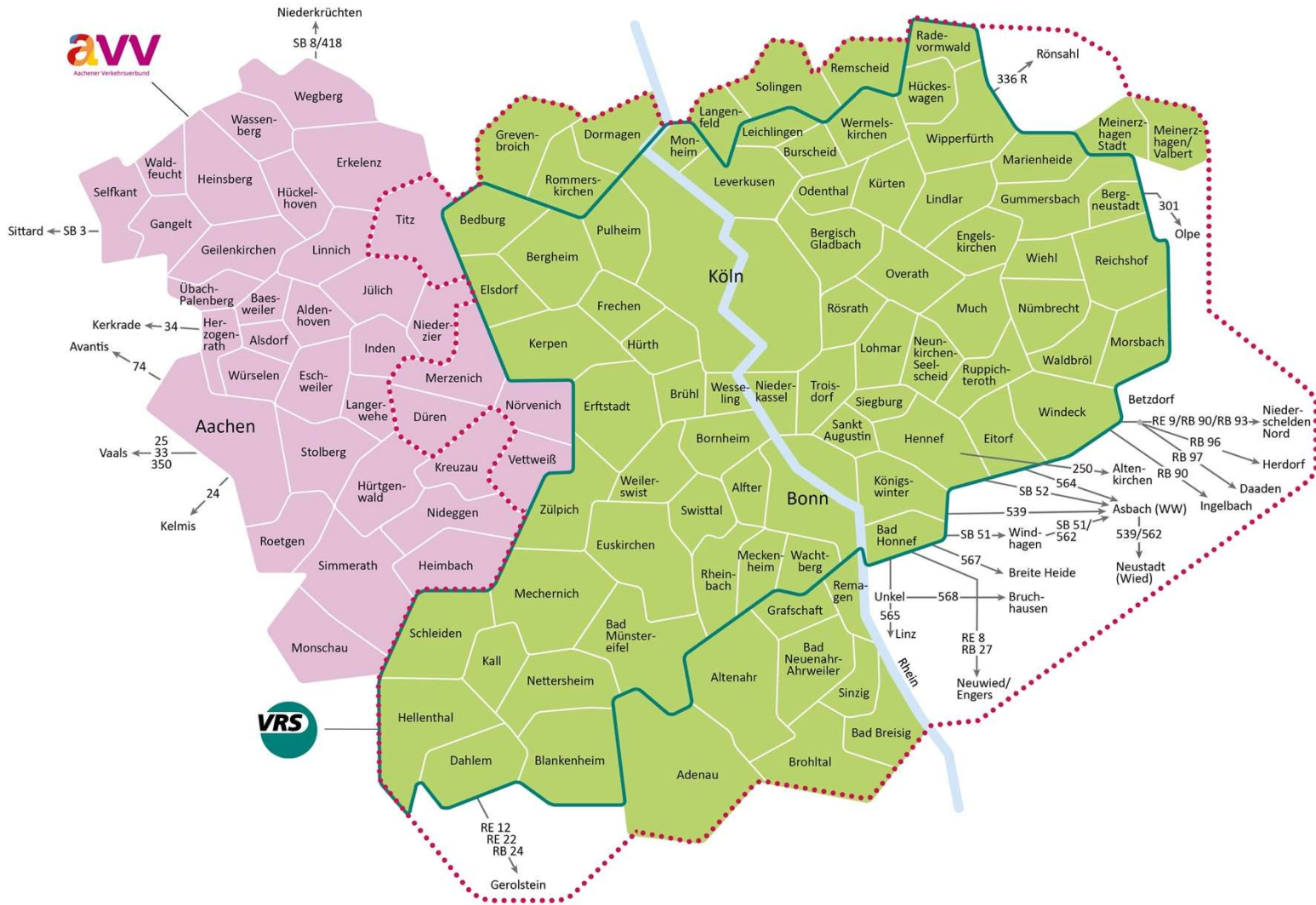
Anlage 1 a

Geltungsbereich VRS-JobTicket mit Erweiterung VRR



Anlage 1 b

Geltungsbereich VRS-JobTicket mit Erweiterung AVV

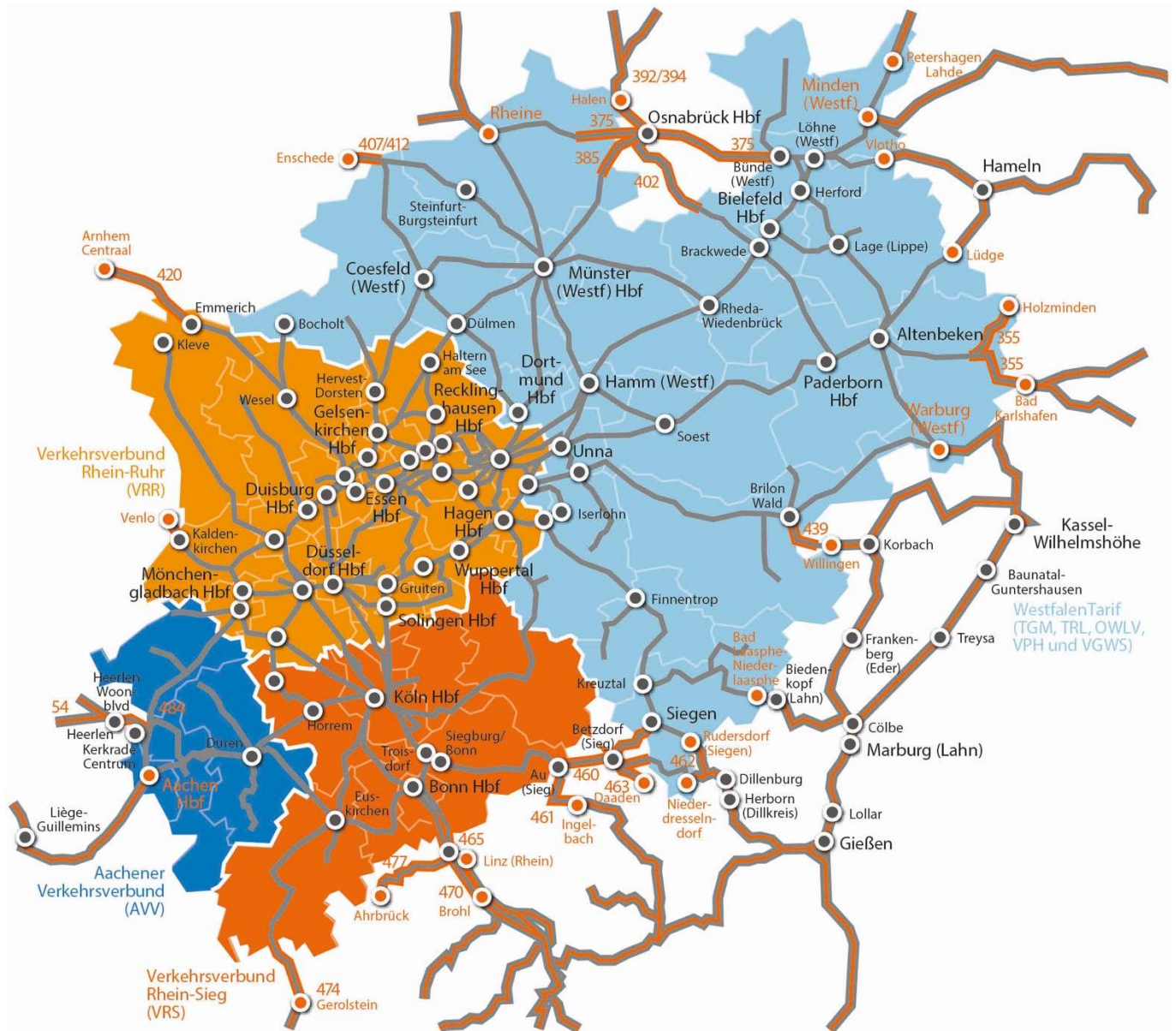


- JobTicket auf allen Strecken gültig
- 123 → JobTicket auf diesen Bus- und Bahnlinien gültig
- Erweiterung AVV
- VRS-Verbundraum

Mitarbeiter mit einem VRS-JobTicket, die im Besitz einer Erweiterung AVV sind, können damit in allen oben dargestellten Gebieten fahren.

Anlage 1 c

Geltungsbereich JobTicket NRW



- 385** Streckenabschnitte außerhalb von NRW mit Gültigkeit der PauschalpreisTickets mit Kursbucheintrag
- Wehrden** Letzter Bahnhof im Geltungsbereich der PauschalpreisTickets
- Streckenabschnitt OHNE Gültigkeit der PauschalpreisTickets